

4006 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 18. Dezember 1990
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührenge-
setz 1985 geändert wird

Der gegenständliche Beschuß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß das Taggeld für Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige zuletzt auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 326/1990 mit 1. Juli 1990 auf 60 S erhöht wurde. Da jedoch im Rahmen dieser Heeresgebührengegesetz-Novelle das Taggeld, das im Falle eines Einsatzes in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 gebührt, nicht erhöht wurde, haben Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige in den genannten Einsatzfällen derzeit lediglich Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 65 S. Im Hinblick auf die derzeit durchgeführte Assistenzleistung des österreichischen Bundesheeres zur verstärkten Überwachung der Bundesgrenze soll mit dem vorliegenden Beschuß des Nationalrates die Relation zwischen dem im Grundwehrdienst und dem im Einsatz gebührenden Taggeld, die sich durch die oben erwähnte Heeresgebührengegesetz-Novelle zu ungünsten der in einem Einsatz stehenden Wehrpflichtigen verschoben hat, wieder hergestellt werden; das im Einsatz gebührende Taggeld soll für den genannten Personenkreis daher unter Bedachtnahme auf den Beginn der Assistenzleistung rückwirkend mit 1. September 1990 auf 80 S erhöht werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 18. Dezember 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengegesetz 1985 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 12 20

Dr. Peter Rezar
Berichterstatter

Dr. Martin Wabl
Vorsitzender